



Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.

Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. (08321) 612-211

Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind bayernweit unter der **Telefonnummer 112**, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am **31. Juli und 01. August 2021** ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienst, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Altlandkreis Kempten unter der **neuen Nummer 116117** zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer **01805/191212**.

Zahnärztlicher Notfalldienst im Altlandkreis Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den **31. Juli und 01. August 2021** unter Telefon **08323/8267**. Notfallprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

Bad Hindelang:
am 01. August 2021: Drei-Kugel-Apotheke, Bad Hindelang, Gerberweg 6, Telefon 08324/328

Sonthofen, Immenstadt, Blaichach:
am 31. Juli 2021: Bahnhof-Apotheke, Sonthofen, Bahnhofstraße 20, Telefon 08321/2843

Oberstdorf, Fischen:

am 01. August 2021: Apotheke im Färberhaus, Fischen, Hauptstraße 4, Telefon 08326/385740

Oberstaufen:

am 31. Juli 2021: St. Ulrich-Apotheke, Lindenberg, Hauptstraße 61, Telefon 08381/1452
am 01. August 2021: Post-Apotheke, Weiler-Simmerberg, Bahnhofstraße 9, Telefon 08387/8383

Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:

am 25. Juli 2021: Linden-Apotheke, Wiggensbach, Illerstraße 1, Telefon 08370/1525 (18.00 bis 20.00 Uhr)
am 01. August 2021: Martinus-Apotheke, Waltenhofen, Rathausstraße 2, Telefon 08303/424 (18.00 bis 20.00 Uhr)

Diensthabende Apotheken in Kempten:

am 31. Juli 2021: Bahnhof-Apotheke, Bahnhofstraße 12, Telefon 08381/5226622
am 01. August 2021: Bären-Apotheke, Aybühlweg 36, Telefon 08387/85257

Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!

Bekanntmachung der Stadt Sonthofen

4. Änderung des Flächennutzungsplanes; Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung;

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Sonthofen hat in der Sitzung vom 08.07.2021 den Entwurf zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes für die öffentliche Auslegung gebilligt.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und die Begründung für den Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung (siehe beige-fügeligen Lageplan) liegen in der Zeit

vom 04.08.2021 bis einschließlich 15.09.2021

öffentlich aus. Es wird auf das Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG vom 20. Mai 2020 (BGBl. I. S. 1041)) hingewiesen. Danach kann die Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden, wenn die jeweilige Auslegungsfrist spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2022 endet. Demnach werden gem. § 1 und § 2 PlanSiG die Bekanntmachung sowie die öffentlich auszulegenden Planunterlagen im o.g. Zeitraum auf der Internetseite der Stadt Sonthofen <https://www.stadt-sonthofen.de/stadinfos/aktuelles/bauleitplanung/> veröffentlicht. Die Auslegung der Planunterlagen in Papierform erfolgt als zusätzliches Informationsangebot. Die Unterlagen werden im Rathaus der Stadt Sonthofen, Rathausplatz 1, an der Bürgertheke im Erdgeschoß während der Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt. Die Öffnungszeiten sind:

Montag und Mittwoch von 08.00 – 12.00 & 13.30 – 17.00 Uhr
Dienstag von 08.00 – 13.00 Uhr
Donnerstag und Freitag von 08.00 – 12.00 Uhr

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Bitte beachten Sie, dass zu Zeiten der Corona-Pandemie die Verwaltungsgebäude für den Publikumsverkehr möglicherweise geschlossen sind. Zur Einsichtnahme bzw. Abgabe einer Stellungnahme bitten wir Sie deshalb, die Möglichkeiten des Internets zu nutzen. Trotzdem besteht weiterhin die Gelegenheit der Einsichtnahme und Abgabe einer Stellungnahme im Verwaltungsgebäude. Dafür bitten wir Sie, vorab telefonisch einen Termin zu vereinbaren, während des Aufenthalts im Verwaltungsgebäude eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und die geltenden Hygienevorschriften einzuhalten.

Nicht fristgerechte abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar:

Schutzgut Mensch/Bevölkerung:

- Umweltbericht: Für die Naherholung sind keine Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten. Es wird auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung zu keinen Auswirkungen kommen, da das Gebiet bereits als Baufläche dargestellt ist.

Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt:

- Umweltbericht: Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten, da im Änderungsbereich bereits eine Baufläche dargestellt ist und lediglich die Gebietskategorie geändert wird. Die Darstellung der Fläche für die Forstwirtschaft bleibt weiterhin bestehen.

Schutzgut Boden und Wasser:

- Umweltbericht: Der Änderungsbereich ist bereits als Baufläche dargestellt. Auf der Ebene des Bebauungsplanes kommt zu einer geringfügigen höheren Versiegelung gegenüber dem Bestand.

Schutzgut Landschaft:

- Umweltbericht: Es wird auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung zu keinen erheblichen Auswirkungen kommen, da das Gebiet bereits als Baufläche dargestellt ist.

Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter:

- Bayerisches Landesamt für Denkmalschutz: Innerhalb und angrenzend an den Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung befinden sich Boden- und Baudenkmäler.
- Umweltbericht: Die Fläche für Gemeinbedarf bleibt bestehen; es sind daher keine Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Geltungsbereich (o.M.)

Der Geltungsbereich befindet sich in Berghofen und umfasst die folgenden Flurnummern: Flurnummern 1932, 1933, 1934, 1936 sowie Teilflächen der Fl.-Nrn. 1937, 2316/2, 2321, Gemarkung Sonthofen, OT Berghofen

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Sonthofen, 19.07.2021

STADT SONTHOFEN

gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister

51-250

Bekanntmachung der Stadt Sonthofen

Bebauungsplan Nr. 90 „Berghofen Nord“ Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung;

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Sonthofen hat in der Sitzung vom 08.07.2021 den Entwurf des Bebauungsplan Nr. 90 „Berghofen Nord“ für die öffentliche Auslegung gebilligt.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 90 „Berghofen Nord“ besteht aus der Planzeichnung und den Textlichen Festsetzungen. Beigefügt ist die Begründung zum Satzungsentwurf. Die Satzungsunterlagen in der Fassung vom 08.07.2021 liegen in der Zeit

vom 04.08.2021 bis einschließlich 15.09.2021 öffentlich aus. Es wird auf das Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG vom 20. Mai 2020 (BGBl. I. S. 1041)) hingewiesen. Danach kann die Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden, wenn die jeweilige Auslegungsfrist spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2022 endet. Demnach werden gem. § 1 und § 2 PlanSiG die Bekanntmachung sowie die öffentlich auszulegenden Planunterlagen im o.g. Zeitraum auf der Internetseite der Stadt Sonthofen <https://www.stadt-sonthofen.de/stadinfos/aktuelles/bauleitplanung/> veröffentlicht. Die Auslegung der Planunterlagen in Papierform erfolgt als zusätzliches Informationsangebot. Die Unterlagen werden im Rathaus der Stadt Sonthofen, Rathausplatz 1, an der Bürgertheke im Erdgeschoß während der Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt. Die Öffnungszeiten sind:

Montag und Mittwoch von 08.00 – 12.00 & 13.30 – 17.00 Uhr
Dienstag von 08.00 – 13.00 Uhr
Donnerstag und Freitag von 08.00 – 12.00 Uhr

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Bitte beachten Sie, dass zu Zeiten der Corona-Pandemie die Verwaltungsgebäude für den Publikumsverkehr möglicherweise geschlossen sind. Zur Einsichtnahme bzw. Abgabe einer Stellungnahme bitten wir Sie deshalb, die Möglichkeiten des Internets zu nutzen. Trotzdem besteht weiterhin die Gelegenheit der Einsichtnahme und Abgabe einer Stellungnahme im Verwaltungsgebäude. Dafür bitten wir Sie, vorab telefonisch einen Termin zu vereinbaren, während des Aufenthalts im Verwaltungsgebäude eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und die geltenden Hygienevorschriften einzuhalten.

Nicht fristgerechte abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

Schutzgut Mensch/Bevölkerung:

- Umweltbericht: Für die Naherholung sind keine Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten. Baubedingt können Lärmbeeinträchtigungen auftreten. Anlagebedingt wird es zu neuen Emissionen kommen; die Auflagen der 1. BImSchV „Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen“ werden eingehalten.

Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt:

- Landratsamt Oberallgäu, Bauleitplanung: Eine qualitative Eingrünung des Gebäudes ist notwendig.
- Umweltbericht: Die bestehenden zusammenhängenden Gehölzstrukturen bleiben erhalten. Es wird eine Eingrünung des Gebäudes festgesetzt.

Schutzgut Boden:

- Umweltbericht: Es kommt zu einer geringfügigen höheren Versiegelung gegenüber dem Bestand

Schutzgut Wasser:

- Wasserwirtschaftsamt Kempten: Ein Abstand von 4, 0 m zur Wildbachunterhaltung ist einzuhalten.
- Umweltbericht: Gegenüber dem Bestand kommt es nur zu einer geringen Neuversiegelung, daher ist von keinen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut auszugehen.

Schutzgut Immissionen:

- Landratsamt Oberallgäu, Immissionsschutz: Die Feuerungsanlage unterliegt somit der 1. BImSchV „Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen“. Da für die Hackschnitzelheizanlage moderne Technik verwendet werden soll, ist davon auszugehen, dass die gesetzlichen Emissionsgrenzwerte der 1. BImSchV eingehalten werden. Aufgrund der Hanglage mit erhöht liegendem benachbarten Wohngebäude ist mit einer sehr hohen Rauchgasableitung zur Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen zu rechnen. Konkrete Prüfungen und Regelungen der notwendigen Kaminhöhe sind dem Baugenehmigungsverfahren vorbehalten.

Schutzgut Landschaft:

- Landratsamt Oberallgäu, Bauleitplanung: Aufgrund der ortsbildprägenden Situation des Neubaus muss sich die Planung zudem auch mit dem Thema der Fassadengestaltung auseinandersetzen. Es kann nach derzeitigem Kenntnisstand nicht abschließend beurteilt werden, ob der Kaminhöhe aus ortsplannerischer (und denkmalrechtlicher) Sicht zugestimmt werden kann.

- Umweltbericht: Baubedingt kommt es aufgrund der Baugeräte zur Störung des Landschaftsbildes. Der geplante Neubau wird ein bestehendes Gebäude ersetzen und eine höhere Gesamthöhe aufweisen. Den ortsplannerischen Anforderungen wird durch eine Fassadengestaltung, eine Eingrünung und einer geringen Kaminhöhe unter Einhaltung der gesetzlichen Verordnungen, entsprochen. Aufgrund des Höhenunterschieds sind keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild der St. Leonhard Kirche zu erwarten.

Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter:

- Bayerisches Landesamt für Denkmalschutz: Innerhalb und angrenzend an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich Boden- und Baudenkmäler.
- Umweltbericht: Aufgrund der Höhenlage des sich im Plangebiet befindlichen Denkmals „St. Leonhard“, wird der Neubau nicht einsehbar sein; es sind daher keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Geltungsbereich (o.M.)

Der Geltungsbereich befindet sich in Berghofen und umfasst die folgenden Flurnummern: Flurnummern 1932, 1933, 1934, 1936 sowie Teilflächen der Fl.-Nrn. 1937, 2316/2, 2321, Gemarkung Sonthofen, OT Berghofen

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Sonthofen, 19.07.2021

STADT SONTHOFEN

gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister

51-251

Bekanntmachung der Stadt Sonthofen

über die Absicht der Einziehung des Teilstücks des beschränkt-öffentlichen Weges Grundstück Fl.-Nr. 39/9, Gemarkung Sonthofen, „Wege auf dem Kalvarienberg“, gemäß Art. 8 Abs. 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG).

Die Stadt Sonthofen beabsichtigt das Teilstück des beschränkt-öffentlichen Weges „Wege auf dem Kalvarienberg“, Fl.-Nr. 39/9, Gemarkung Sonthofen, eingetragen im Bestandsverzeichnis für beschränkt-öffentlichen Wege (Blatt Nr. 22) einzuziehen. Die Einziehung ist erforderlich, da der Weg jede Verkehrsbedeutung verloren hat (Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG). Das förmliche Einziehungsverfahren wurde daher eingeleitet. Mit der Einziehung entfallen der Gemeingebrauch und widerrechtliche Sondernutzungen (Art. 8 Abs. 4 BayStrWG).

Gegen die Absicht der Einziehung können innerhalb von 3 Monaten nach ihrer Bekanntgabe Einwendungen beim Fachbereich Bauverwaltung, Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen erhoben werden. Die Unterlagen können im Rathaus (Baureferat Zimmer 45) während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Sonthofen, den 15. Juli 2021

STADT SONTHOFEN

gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister

51-252

Bekanntmachung der Stadt Sonthofen

Widmung der Ortsstraße „Am Busbahnhof“

Die Ortsstraße „Am Busbahnhof“, bestehend aus den Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nr. 703, 805, 805/1, 970/2, 970/3, 970/28, 970/56, 970/58, 970/61, 970/78 und 970/79, alle Gemarkung Sonthofen, wird mit Wirkung vom 01. August 2021 gemäß Art. 47 Abs. 2 und Art. 46 Nr. 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) zur Ortsstraße gewidmet.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Sonthofen (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG). Die Widmungsunterlagen können während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus (Baureferat Zimmer 45) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postanschrift:

Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Sonthofen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Sonthofen 19.07.2021

gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister

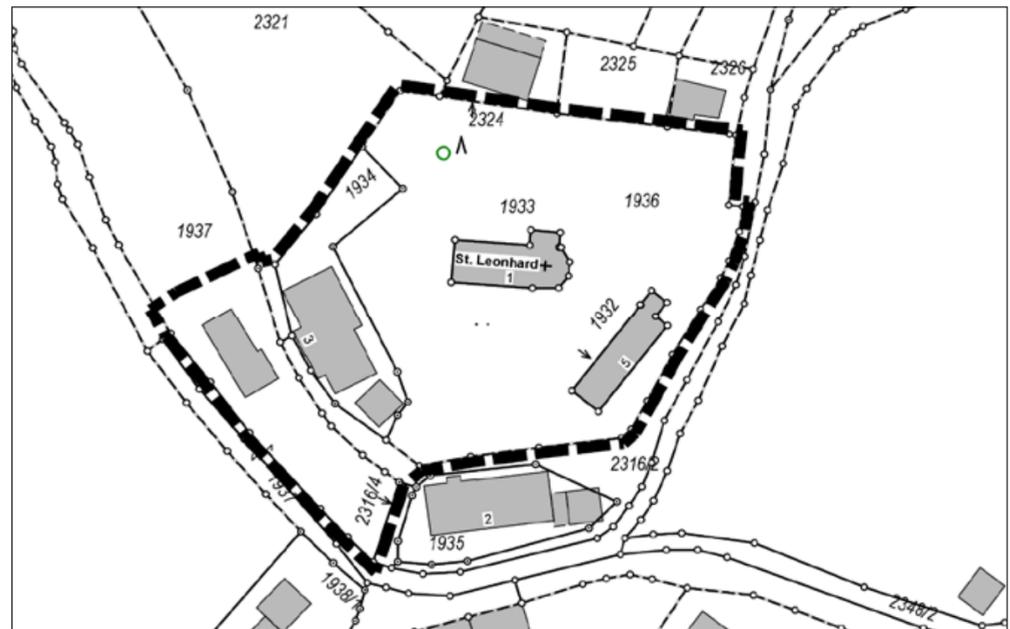
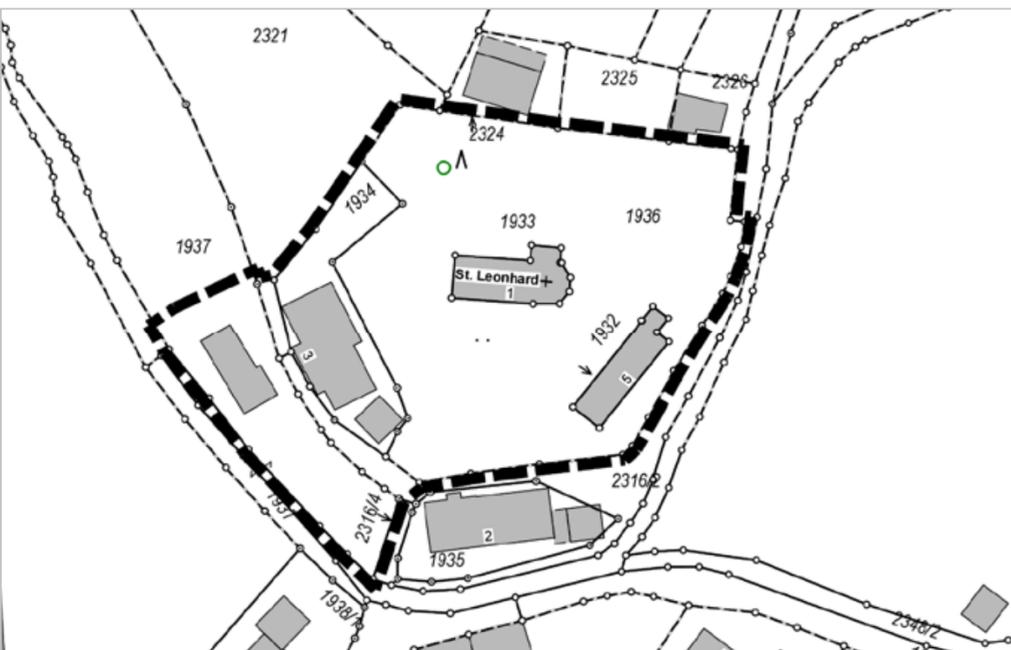
51-253

STADT SONTHOFEN

Bekanntmachung der Stadt Sonthofen

Widmung der Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 703, Gemarkung Sonthofen zum beschränkt-öffentlichen Weg „fußläufige Verbindung vom Bahnhofplatz zu den Bahnsteigen“

Die Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 703, Gemarkung Sonthofen wird mit Wirkung vom 1. August 2021 gemäß Art. 47 Abs. 2 und Art. 53 Nr. 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) zum beschränkt-öffentlichen Weg gewidmet.



Trägerin der Straßenbaulast ist die Stadt Sonthofen (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG). Die Widmungsunterlagen können während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus (Baureferat Zimmer 45) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postanschrift:

**Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift:
Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Sonthofen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

STADT SONTHOFEN

Sonthofen, 19.07.2021

gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister 51-254

Satzung des Wasserverbands Faistenoy, Gemeinde Oy-Mittelberg, Landkreis Oberallgäu

§ 1 Name, Sitz

- Der Verband führt den Namen Wasserverband Faistenoy
- Der Verband hat seinen Sitz in Faistenoy, Gemeinde Oy-Mittelberg.
- Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I, S. 405). Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

I. Abschnitt Verbandsmitglieder, Aufgabe, Unternehmen

§ 2 Verbandsmitglieder

- Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder).
- Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum eines Mitgliedes, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- Die in dieser Satzung für die Mitglieder erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtignte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- Das Mitgliederverzeichnis ist vom Verband aufgestellt. Der Verbandsvorsteher hält es auf dem laufenden.
- Die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Kempten erhalten eine Abschrift des Mitgliederzeichnisses und seiner Änderungen.

§ 3 Aufgabe

Der Verband hat die Aufgabe, für die Mitglieder Trink- und Brauchwasser zu beschaffen und für die Reinigung des bei den Mitgliedern anfallenden Abwassers zu sorgen.

§ 4 Unternehmen, Plan

- Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband
 - die zur Beileitung und Wasserverteilung notwendigen Anlagen wie Versorgungsleitungen, Pumpwerke, Wasserzähler zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben;
 - die zum Sammeln und Ableiten des Abwassers notwendigen Anlagen, wie Abwasserkanäle, Pumpwerke, Spülstationen zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben;
 - für die ordnungsgemäße Reinigung des Abwassers zu sorgen.
- Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan des Wasserwirtschaftsamtes Kempten vom 31.12.1956 und aus dem Plan für die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage. Die Pläne sind Bestandteile der Satzung.
- Die Pläne bestehen aus einem Erläuterungsbericht, einer Darstellung der gem. Anlagen II, III, IV im Maßstab 1:2000 mit Richtungsangabe der Anlage I, dem Ausführungsplan der zentralen Abwasserbeseitigungsanlage, einem Grundstücksverzeichnis und einem Mitgliederverzeichnis. Die Pläne werden bei der Aufsichtsbehörde aufbewahrt, je eine Mehrausfertigung wird beim Wasserwirtschaftsamt Kempten und beim Verbandsvorsteher aufbewahrt.
- Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem aufgestellten Verzeichnis der Anlagen und Gewässer, das wie die Pläne aufbewahrt wird.
- Leitungen, die zur Wasserversorgung / Entsorgung von privaten und öffentlichen Dorfbrunnen dienen, sowie alle daran angeschlossenen Anlagen, wie Brunnen, Teilsäulen, etc. sind nicht Bestandteil des Unternehmens und liegen somit nicht in der Zuständigkeit des Verbandes.
- Der Verband kann zur Sicherstellung einer Notversorgung geeignete Anlagen, Leitungssysteme und Quellfassungen betreiben, sofern dies möglich und wirtschaftlich vertretbar ist.

§ 5

Ausführung des Unternehmens

- Der Verbandsvorsteher unterrichtet das Wasserwirtschaftsamt Kempten und die sonstigen Behörden, deren Tätigkeitsbereich berührt wird, rechtzeitig vorher von dem Beginn der Arbeiten und zeigt ihnen deren Beendigung an.
- Vor Veränderungen des Unternehmens und der Pläne hat die Verbandsversammlung einen Beschluss zu fassen.

§ 6

Benutzung der Grundstücke dinglicher Verbandsmitglieder

Der Verband ist berechtigt, Grundstücke, welche die dingliche Mitgliedschaft bei ihm begründen, zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung des Unternehmens erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für das Durchleiten von Wasser (Wasser-/Abwasserleitungen) und für Bauwerke im Leitungsnetz (Pumpwerke, Wasserzählschächte, Kanalschächte).

§ 7

Ausgleich für Nachteile

- Entstehen durch die Benutzung von Grundstücken nach § 6 dem Betroffenen unmittelbare Vermögensnachteile, kann er einen Ausgleich verlangen.
- Kann der Ausgleich nicht durch Maßnahmen im Rahmen des Unternehmens durchgeführt werden, ist eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

Bei der Festsetzung der Entschädigung bleiben eine Beeinträchtigung der Nutzung und eine Wertminderung des Grundstücks außer Ansatz.

§ 8

Ausgleichsverfahren

Kommt eine Einigung über den Ausgleich nicht zustande, entscheidet der Vorstand darüber durch schriftlichen Bescheid.

§ 9

Haftung

Schadenersatzansprüche der Mitglieder gegen den Wasserverband, dessen Organe und Bedienstete wegen Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung, Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers oder aus sonstigen Gründen der typischen Betriebsgefahren des Wasserverbandes sind ausgeschlossen, es sei denn, daß Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

II. Abschnitt Verfassung

§ 10

Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind

- die Verbandsversammlung
- der Verbandsvorstand.

A. Die Verbandsversammlung

§ 11

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- Die Verbandsversammlung besteht aus den dinglichen Mitgliedern. Sie werden im Fall einer Verhinderung durch Ersatzleute vertreten.
- Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Über eine Entschädigung beschließt die Verbandsversammlung; der Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 12

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- Beschlußfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, der Pläne oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
- Beschlußfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
- Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
- Einspruch gegen eine Zwangssetzung des Haushaltsplanes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
- Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
- Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
- Wahl des Vorstandsvorsitzenden,
- Wahl der Schaubeauftragten.

§ 13

Einberufung der Verbandsversammlung

- Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung schriftlich oder durch Anzeige im Amtsblatt der Gemeinde Oy-Mittelberg ein.
- Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie muß außerdem ohne Verzug einberufen werden, wenn es Verbandsmitglieder, deren Stimmen zusammen den vierten Teil aller Stimmen erreichen, oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe des Zwecks oder der Gründe verlangen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann die Aufsichtsbehörde die Verbandsversammlung einberufen und die Tagesordnung festsetzen.
- Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsteher die Frist abkürzen; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- Der Verbandsvorsteher lädt ferner die Mitglieder des Vorstandes und die Aufsichtsbehörde ein.

§ 14

Sitzung der Verbandsversammlung

- Der Verbandsvorsteher bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz. Er hat Stimmrecht, wenn er Verbandsmitglied ist.
- Zu Beginn der Sitzung ist ein Verzeichnis der erschienenen Verbandsmitglieder und der diesen zustehenden Stimmen aufzustellen.
- Der Verbandsvorsteher unterrichtet die Verbandsversammlung über die Angelegenheiten des Verbandes. Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand in Zusammenhang stehen.
- Die Vertreter der Aufsichtsbehörde sind befugt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen.

§ 15

Niederschrift

- Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Verhandlung, Art und Ergebnis der Abstimmung, ferner die Beschlüsse und Wahlergebnisse festzuhalten.
- Die Niederschrift ist von Verbandsvorsteher und Schriftführer zu unterschreiben. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Verbandes oder eines Verbandsmitgliedes, wenn dieses zustimmt, zugezogen werden. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 16

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- Für die Beschlußfähigkeit und die Beschlußfassung der Verbandsversammlung gelten, soweit das Wasserverbandsgesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt, die Vorschriften des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Ausschüsse; für die Beschlußfähigkeit genügt jedoch die Anwesenheit von einem Zehntel der Mitglieder.
- Die Verbandsversammlung beschließt mit der Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Jedes Verbandsmitglied kann selbst oder durch einen Vertreter abstimmen; der Verbandsvorsteher kann vom Vertreter eine Vollmacht fordern.
- Das Stimmenverhältnis ergibt sich aus der Anzahl der Mitglieder. Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme.
- Für Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen, so wird nochmal die Bewerber mit der gleichen Stimmzahl abgestimmt und dann über die Bewerber mit der höheren Stimmzahl weiter abgestimmt. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder drei Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so wird über die Bewerber mit der gleichen Stimmzahl nochmal abgestimmt und der Bewerber mit der dann höchsten Stimmzahl kommt in die Stichwahl.

B. Der Verbandsvorstand

§ 17

Vorstand, Verbandsvorsteher

- Der Vorstand besteht aus sechs Personen.
- Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Stellvertreter des Verbandsvorstehers muß ein Vorstandsmitglied sein.
- Die Verbandsversammlung wählt den Vorstand und den Vorstandsvorsitzenden für die in § 18 vorgeschriebene Zeit. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Nach Ablauf seiner Wahlperiode führt der Vorstand seine Geschäfte weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 18

Amtszeit, Entschädigung

- Der Verbandsvorstand wird für die Dauer von sechs Jahren gewählt.
- Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so sind für den Rest der Amtszeit nach § 17 Abs. 3 Ersatzmitglieder zu wählen.
- Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.
- Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Bare Auslagen werden ihnen ersetzt. Die Verbandsversammlung kann eine Entschädigung festsetzen; der Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 19

Geschäfte des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes und dieser Satzung in Übereinstimmung mit den von der Verbandsversammlung beschlossenen Grundsätzen. Ihm obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge;
- die Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung;
- die Ermittlung der Beitragsverhältnisse;
- die Festsetzung und Einziehung von Geldbeiträgen vor der Ermittlung des Beitragsverhältnisses;
- die Beschlußfassung über die Aufnahme von Darlehen und über sonstige Rechtsgeschäfte, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Wertevon 10.000,- EUR oder mehr enthalten;

- die Mitwirkung bei der Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgabe, des Unternehmens und der Pläne;
- die Beschlußfassung über die Enteignung von Verbandsgrundstücken und über die zu leistende Entschädigung.

§ 20

Sitzungen des Verbandsvorstandes

- Der Verbandsvorsteher beruft den Verbandsvorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr mit mindestens einwöchiger Frist zur Sitzung ein. Außerdem muß der Verbandsvorsteher auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern eine Sitzung des Verbandsvorstandes einberufen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsteher die Frist abkürzen. In der Ladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen. Die Aufsichtsbehörde kann den Verbandsvorstand zur Sitzung einberufen; sie kann für sich die Leitung ohne Stimmrecht beanspruchen.
- Sitzungstermin und Tagesordnung werden der Aufsichtsbehörde bekanntgegeben.

§ 21

Beschlußfassung des Verbandsvorstandes

- Für die Beschlußfähigkeit und die Beschlußfassung im Vorstand gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Ausschüsse, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- Der Verbandsvorstand ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens zwei Drittel aller Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlußfähig, wenn darauf in der Ladung hingewiesen worden ist. Ist die Form oder die Frist der Ladung nicht gewahrt, so ist der Vorstand nur beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind und einstimmig zustimmen.
- Auf schriftlichem Weg erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- Der Verbandsvorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Verbandsvorstehers den Ausschlag.
- Die Beschlüsse sind in ein Beschlussbuch einzutragen. Jede Eintragung ist vom Verbandsvorsteher und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 22

Geschäfte des Verbandsvorstehers

- Der Verbandsvorsteher hat die Geschäfte zu erledigen, die ihm durch das Wasserverbandsgesetz oder die Satzung ausdrücklich zugewiesen sind. Er unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Mitglieder des Verbandsvorstandes über die Verhandlungsangelegenheiten und hört ihren Rat zu wichtigen Geschäften. Insbesondere gehören zu den Aufgaben des Verbandsvorstehers:
 - die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes;
 - der Vorsitz im Verbandsvorstand und in der Verbandsversammlung;
 - die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes;
 - die Aufsicht über die Verbandsarbeiten und die Überwachung der Verbandsanlagen;
 - die Einziehung der Verbandsbeiträge;
 - die Aufsicht über die Kassenverwaltung.
- Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsvorsteher und seinem Vertreter oder von einem dieser beiden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sind.

III. Abschnitt Haushalt, Beiträge

§ 23

Haushaltsplan

- Die Verbandsversammlung setzt alljährlich den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Verbandsvorstand stellt den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, daß die Verbandsversammlung spätestens bis zum Beginn des Jahres über ihn beschließen kann. Der Verbandsvorsteher teilt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.
- Der Haushaltsplan enthält alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Jahr. Er gliedert sich in einen ordentlichen und einen außerordentlichen Teil.
- Der Haushaltsplan kann bei geringem oder regelmäßig wiederkehrendem Geldverkehr auch für zwei Jahre aufgestellt und festgesetzt werden.
- Haushaltjahr ist das Kalenderjahr.

§ 24

Überschreiten des Haushaltsplanes

- Der Verbandsvorsteher kann Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan festgesetzt sind, leisten, wenn der Verband dazu verpflichtet ist, ein Aufschub erheblichen Nachteil bringen würde und die Entscheidung der Verbandsversammlung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel nicht vorhanden sind, nur bei unabwägbarem Bedürfnis treffen. Er kann die erforderlichen Beiträge von den Mitgliedern des Verbandes einziehen lassen.
- War die Verbandsversammlung mit der Angelegenheit noch nicht befaßt, so beruft der Verbandsvorsteher sie zur Festsetzung eines Nachtrags zum Haushaltsplan unverzüglich ein.

§ 25

Verwendung der Einnahmen und Ausgaben

Alle Einnahmen und Ausgaben sind nach dem festgestellten Haushaltsplan zu verwalten.

§ 26

Aufnahme von Darlehen und Tilgung

- Der Verband ist berechtigt, außerordentliche Ausgaben durch Darlehen zu decken. Er bedarf dazu der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- Zur Tilgung der Darlehen sind nach einem Tilgungsplan angemessene Beträge in den ordentlichen Haushaltsplan einzusetzen. Für langfristige Darlehen sind mindestens die nach dem Tilgungsplan erforderlichen Beträge einzusetzen.
- Soweit es zur Zins- und Tilgungsleistung für die aufgenommenen Darlehen notwendig ist, können die Verbandsmitglieder zu Tilgungsbeiträgen herangezogen werden. Für die Berechnung dieser Beiträge ist das Beitragsverhältnis wie in § 30 Abs. 2 (einmaliger Beitrag) zugrunde zu legen.

§ 27

Anzuwendende Vorschriften

Die Verbandsversammlung kann im Rahmen der durch das Wasserverbandsgesetz oder die Satzung gegebenen Vorschriften durch Beschluss festlegen, inwieweit die für Gemeinden geltenden Vorschriften auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Verbandes ergänzend anzuwenden sind.

§ 28

Prüfung des Haushaltes, Entlastung

- Der Verbandsvorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Jahres gemäß dem Haushaltsplan auf und gibt sie im ersten Viertel des Jahres mit allen Unterlagen zur Prüfung an die Prüfstelle.
- Der Verbandsvorsteher gibt der Prüfstelle den Auftrag,
 - zu prüfen:
 - ob nach der Rechnung der Haushaltsplan eingehalten ist,
 - ob die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeiträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege nachgewiesen sind,
 - ob diese Rechnungsbeträge mit dem Wasserverbandsgesetz, der Satzung und den sonstigen Vorschriften im Einklang stehen.
 - das Ergebnis der Prüfung (Prüfungsbericht) an den Verbandsvorsteher und die Aufsichtsbehörde zu geben.
- Der Verbandsvorsteher legt die Haushaltsrechnung und den Prüfungsbericht der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Verbandsvorstandes.

§ 29

Beiträge

- Die Verbandsmitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- Die Beiträge bestehen aus einem einmaligen und laufenden Beitrag. Mit dem einmaligen Beitrag wird er durch Darlehen, Zuschüsse und Sonderbeiträge nicht gedeckter Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung oder Erneuerung der Verbandsanlagen bestritten.
- Die laufenden Beiträge setzen sich zusammen aus:
 - dem Grundbeitrag, der alle festen Kosten für den Kapitaldienst und Unterhalt der Verbandsanlagen umfasst, und
 - der Verbrauchsgebühr und der Einleitungsgebühr, die sich aufgrund der veränderlichen oder arbeitsabhängigen Kosten (wie z.B. Kosten für den Betrieb der Verbandsanlagen, Abwasserreinigungskosten) ergeben.
- Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben. Die Beitragspflicht

der dinglichen Verbandsmitglieder ruht als öffentliche Last auf den Grundstücken und Anlagen, mit denen die dinglichen Verbandsmitglieder an dem Verband teilnehmen.

§ 30

Beitragsverhältnis

- Die Beiträge verteilen sich auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis der Vorteile, die ihnen durch die Aufgaben und die übernommenen Verpflichtungen des Verbandes erwachsen.
- Der einmalige Beitrag wird nach der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Hierbei gelten folgende Berechnungsgrundlagen:
 - Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln.
 - Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Bei Teilunterkellern erfolgt die Berechnung nach Innenmaß und zusätzlich sind zwei Seitenwände mit je dreißig Zentimeter Stärke anzurechnen.
 - Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.
 - Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Wasserversorgung auslösen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht, wenn sie tatsächlich einen Wasseranschluß haben.
 - Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. Wintergärten werden mit der vollen Fläche herangezogen.
 - Landwirtschaftliche Milchkammern werden mit der vollen Fläche herangezogen.
 - Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
 - Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen. Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen, auch bei vollständiger Erneuerung von Gebäuden oder Gebäudeteilen. Gleiches gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, die nach den Sätzen für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
 - Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach den Sätzen 7 und 8 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag neu berechnet. Dem so ermittelten Beitrag ist der Beitrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld bei Ansatz der berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzutrichen. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so wird der Überzahlungsbetrag erstattet.
 - Der Grundbeitrag wird nach der Anzahl der Wasseranschlüsse berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird der Grundbeitrag nach der Gesamtanzahl der Anschlüsse berechnet.
 - Die Verbrauchsgebühr nach § 29 Abs. 2 Buchst. b) richtet sich nach dem im Berechnungszeitraum tatsächlich abgenommenen Wassermenge.
 - Für den Betrieb, die Wartung, Verwaltung und Unterhaltung der Verbandsanlagen, die nach den Abwassermengen bemessen sind, wie Sammler, Pumpanlagen, Spülstation, ergibt sich das Beitragsverhältnis für die Beiträge nach § 29 Abs. 2 Buchstabe b) aus dem anteiligen Abwasseranfall der einzelnen Verbandsmitglieder.
 - Verbandsmitglieder, die den Verbandsanlagen Abwasser zuleiten, das auf Grund seiner Beschaffenheit besondere Maßnahmen des Verbandes erfordert, haben dafür einen im Verhältnis der entstehenden Mehrkosten erhöhten Beitrag zu entrichten.
 - Die Einleitungsgebühr für Abwasser ist auch für Wasser zu entrichten, das nicht der Verbandsanlage entnommen wird, jedoch verschmutzt oder unverschmutzt über einen verbandseigenen Kanal abgeleitet wird. Zur Feststellung der abgeleiteten Wassermenge ist vom Mitglied eine geeignete Meßeinrichtung zu installieren.

§ 31

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- Der Verbandsvorstand setzt die Geschossflächen der im Gebiet eines Verbandsmitgliedes angeschlossenen Grundstücke fest.
- Die Verbandsversammlung legt die Verhältnisse für die Berechnung des einmaligen Beitrages und der laufenden Beiträge, sowie etwaiger Tilgungsbeiträge für den Berechnungszeitraum fest.

§ 32

Erhebung der Verbandsbeiträge

- Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.
- Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Beitragsunterlagen zu gewähren.

§ 33

Folgen des Rückstandes

Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig, das heißt bis zum Ablauf des Fälligkeitstages, leistet, hat einen Säumniszuschlag zu entrichten. Die Höhe des Säumniszuschlags wird von der Verbandsversammlung allgemein beschlossen.

§ 34

Zwangsvollstreckung

Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder dieser Satzung beruhenden Geldforderungen des Verbandes werden aufgrund eines gerichtlichen Vollstreckungstitels vollstreckt.

IV. Abschnitt Ergänzende Bestimmungen

§ 35

Beschlußbuch, Gebührenverzeichnis

Ergänzend zu dieser Satzung gelten die von der Verbandsversammlung festgelegten Bestimmungen des allgemeinen Beschlußbuchs und des Gebührenverzeichnis in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 36

Öffentliche Bekanntmachung

Für die öffentliche Bekanntmachung nach dem Wasserverbandsgesetz und dem Bayer. Gesetz zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes gelten bei Satzungen und Satzungsänderungen die Vorschriften über die Bekanntmachung kommunaler Satzungen und in den übrigen Fällen Art. 41 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.

§ 37

Verbandsschau, Schaubeauftragte

- Zur Feststellung des Zustandes der von dem Verband zu betreuenden Anlagen, Gewässer und Grundstücke im Rahmen der Aufgaben des Verbandes führen Beauftragte des Verbandes (Schaubeauftragte) mindestens einmal im Jahr eine Verbandsschau durch.
- Der Vorstand oder ein von ihm bestimmter Schaubeauftragter leitet die Verbandsschau.

§ 38

Durchführung der Verbandsschau

- Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit der Verbandsschau. Er hat die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden, mit einer Frist von mindestens einer Woche zur Verbandsschau einzuladen.
- Über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorstand oder vom Schaubeauftragten zu unterzeichnen.
- Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

§ 39

**§ 41
Ordnungsgewalt**

- (1) Die Mitglieder des Verbandes haben die auf dem Wasserverbandsgesetz oder dieser Satzung beruhenden Anordnungen des Verbandsvorsitzers, insbesondere Anordnungen zum Schutz des Verbandsunternehmens, zu befolgen.
- (2) Die Verbandsmitglieder dürfen nur solche Abwässer den Verbandsanlagen und der Sammelkläranlage zuleiten, welche diese nicht schädigen, hemmen oder unwirksam machen.

**§ 42
Zwang**

- (1) Die Anordnungen nach § 41 werden nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz vollstreckt.
- (2) Ein Zwangsgeld fällt an den Verband.

**§ 43
Rechtsbehelfe**

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach der Verwaltungsgerichtsordnung zulässigen Rechtsbehelfe gegeben.

**VI. Abschnitt
Aufsicht**

**§ 44
Staatliche Aufsicht**

Der Verband steht unter der Aufsicht des Landratsamtes Oberallgäu in Sonthofen.

**§ 45
Zustimmung zu Geschäften**

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 60.000,00 EUR hinausgehen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

**§ 46
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.04.1996 außer Kraft.

Wasserverband Faistenoy, 19.07.2021
gez.: Bernhard Herz, Vorstandsvorsteher

LANDRATSAMT OBERALLGÄU

Sonthofen, 20.07.2021
gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin 22.3-255

Markt Oberstdorf

**Rumpfsatzung über den Anschluss an die öffentliche
Wasserversorgung und deren Benutzung**

Aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, erlässt der Markt Oberstdorf folgende **Satzung**:

**§ 1
Allgemeines**

Der Markt Oberstdorf versorgt die Grundstücke des Kernortes sowie der Ortsteile Tiefenbach, Kornau, Kornau-Wanne, Reute, Jauchen und Schöllang mit Trink- und Betriebswasser durch die Wasserversorgung Oberstdorf GmbH.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnungen jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglichen Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; diese haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im § 1 genannten Gebietes liegenden Grundstücks hat Anspruch auf Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgung und die Belieferung mit Trink- und Betriebswasser nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereiten oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Abs. 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb der Leitung zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

**§ 4
Anschlusszwang**

Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

**§ 5
Befreiung vom Anschlusszwang**

Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei den Gemeindefürsorgeämtern Oberstdorf zu stellen.

**§ 6
Benutzungszwang**

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, ist der gesamte Wasserbedarf im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3 dieser Satzung) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

**§ 7
Befreiung vom Benutzungszwang**

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Der Markt Oberstdorf räumt dem Grundstückseigentümer darüber

hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

- (3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei den Gemeindefürsorgeämtern Oberstdorf zu stellen.

- (4) Der Grundstückseigentümer hat den Gemeindefürsorgeämtern Oberstdorf vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage schriftlich Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

**§ 8
Ordnungswidrigkeiten - Zwangsmittel**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne der Bayerischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung (§§ 4,6,7 Abs.4) oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwider handelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in der Bayerische Gemeindeordnung festgelegten Höhe geahndet werden.

**§ 9
AVBWasserV**

Der Anschluss an das Versorgungsnetz und die Versorgung mit Wasser bestimmt sich im übrigen nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I. S. 684) und den Ergänzenden Bestimmungen der Wasserversorgung Oberstdorf GmbH zur AVBWasserV in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rumpfsatzung vom 01.07.2001 außer Kraft.

MARKT OBERSTDORF

Oberstdorf, 21.07.2021
gez.: Klaus King, Erster Bürgermeister 51-256

**Bekanntmachung
der Gemeinde Fischen i. Allgäu**

**Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit integriertem
Landschaftsplan; hier: Erneute Öffentliche Auslegung gemäß
§ 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Fischen i. Allgäu hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16. Oktober 2013 die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich über das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Fischen i. Allgäu.

In der öffentlichen Sitzung am 18. November 2020 hat der Gemeinderat Fischen den Entwurf der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan in der Fassung vom 18.11.2020 gebilligt und die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB beschlossen.

Der Entwurf der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan sowie der Entwurf der Begründung mit Anhang und Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 18.11.2020 und die nach Einschätzung der Gemeinde Fischen i. Allgäu wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom

04. August 2021 bis einschließlich 06. September 2021

in der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu, Sitzungssaal, I. Stock, Zimmer 13, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Unterlagen können außerdem auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe unter dem Link www.hoernergruppe.de/buergerservice/ortsrecht/fischen und dort unter der Rubrik „Neuaufstellung Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan“ sowie unter der Internetadresse www.baulcitplanung.bayern.de eingesehen werden.

Über den Inhalt wird während der allgemeinen Dienststunden auf Verlangen im Bauamt, Zimmer 13, Auskunft erteilt.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und werden mit ausgelegt:

- **Umweltbericht** in der Fassung vom 18.11.2020 (insbesondere zu den Schutzgütern: Boden, Wasser, Luft und Klima, Tiere und Pflanzen, Mensch, Landschaft, Kultur- u. sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung der Schutzgüter untereinander)
- **Entwurf Flächennutzungsplan, 18.11.2020, Anhang Nr. 2**
Auflistung der kartierten/gesetzlich geschützten Biotopie in der Gemeinde Fischen i. Allgäu.
- **Entwurf Flächennutzungsplan/Landschaftsplan, 18.11.2020, Kartenteil zur Begründung (Themenkarten):** Naturraum, Landschaftsstruktur, Geologie, Boden, Gewässergüte, Alpenbiotopkartierung, Alpine Naturgefahren, Landwirtschaft, Waldfunktionsplan, und Natur-Schutzgebiete, jeweils in der Fassung vom 27.11.2018, außer Themenkarten Wasserwirtschaft 18.11.2020)
- **Umweltbezogene Stellungnahmen von nachfolgenden Behörden:**
 - a) Regierung von Schwaben, Höhere Landesplanung und Regionaler Planungsverband Allgäu (insbesondere zum Thema Landschaftliches Vorbehaltsgebiet beim geplanten Gewerbestandorte östlich der B 19 in Fischen-Weiler);
 - b) Wasserwirtschaftsamt Kempten (insbesondere zu den Themen Wasserversorgung/Wasserschutzgebiete, Abwasserentsorgung, Oberflächengewässer, Wildbäche, Überschwemmungsgebiete, Hochwasserschutzkonzepte).
 - c) Staatl. Bauamt Kempten (zur geplanten Untertunnelung im Ortsbereich Langenwang);
 - d) Amt f. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Landwirtschaft (insbesondere zum Thema Ausgleichsmaßnahmen und Immissionen bei heranrückender Wohnbebauung);
 - e) Abwasserverband Obere Iller (insbesondere zu den Themen Kanalisation und Oberflächengewässer);

Im Übrigen wird auf die in den Bekanntmachungen vom 19.11.2013, 23.01.2018 und 25.06.2019 aufgeführten Stellungnahmen verwiesen.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder mündlich abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 2 u. § 4 a Abs. 6 BauGB Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Gemäß § 4 a Abs. 3 Satz 2 BauGB wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Änderungen nach dem Verfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB:

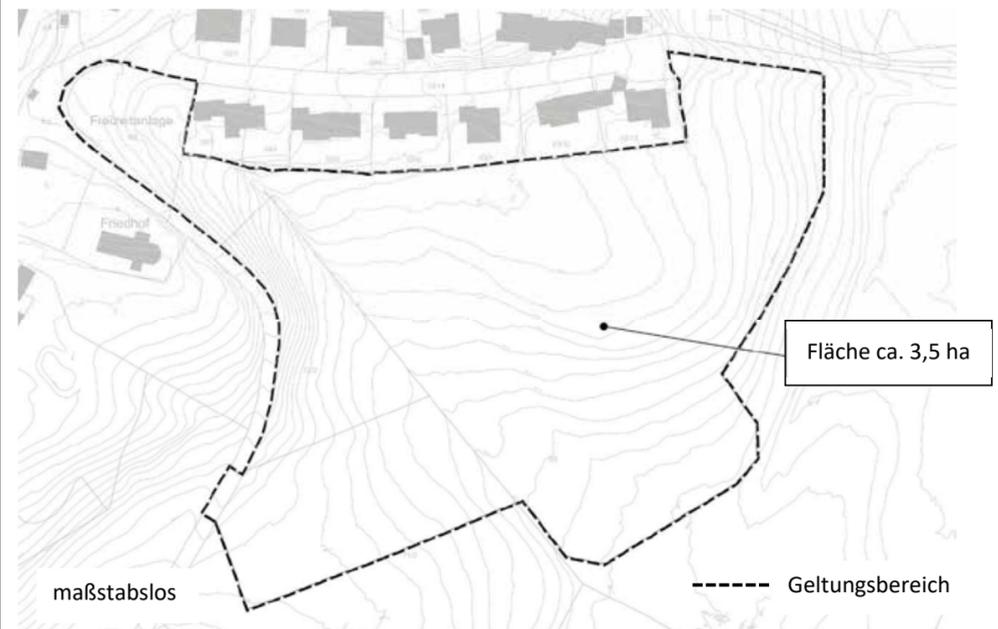
- Herausnahme der Wohnbauflächen bzw. des Sondergebietes „Hotel“ im Bereich der „Äußeren Weilerstraße bzw. in Verlängerung des „Moosäcker Weges“;
- Herausnahme der Sondergebietsfläche „Hotel“ im Bereich Jägersberg
- Aufnahme eines Textbausteines in der Planzeichnung „Sanierung und Weiterentwicklung der Bahnstrecke erforderlich, 2. Gleis für Begegnungsverkehr;
- redaktionelle Änderungen/Ergänzungen in der Planzeichnung, in der Begründung und im Umweltbericht

Hinweis:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfs- Gesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG mit allen Einwendungen ist dann ausgeschlossen, wenn sie im Rahmen der Auslegungsfrist gemäß BauGB nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht worden sind, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB aufgrund von § 4 a Abs. 2 BauGB statt.

Fischen i. Allgäu, den 23. Juli 2021
GEMEINDE FISCHEN I. ALLGÄU
Gez. Bruno Sauter, Erster Bürgermeister 51-257



**Bekanntmachung der Stadt Immenstadt im Allgäu
Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung zum Bebauungsplan
„Baugebiet Akams“**

**– Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 26.09.2019 und
Bekanntmachung des erneuten Aufstellungsbeschlusses vom
22.07.2021**

**– Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 (Bau-
gesetzbuch) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes mit Grün-
ordnung „Baugebiet Akams“.**

Der Stadtrat der Stadt Immenstadt i.Allgäu hat in seiner Sitzung vom 22.07.2021 beschlossen, den bisherigen Aufstellungsbeschluss vom 26.09.2019 für den Bebauungsplan mit Grünordnung „Baugebiet Akams“ aufzuheben und durch den Aufstellungsbeschluss vom 22.07.2021 auf der Grundlage der Novelle des BauGB durch das Baulandmobilisierungsgesetz in der Fassung vom 22.06.2021 zu ersetzen.

Der Bebauungsplan umfasst die Flurstücke: 9/1 (TLF), 59, 60 (TLF), 71/2 (TLF), 72/3 und 77/2 mit einer Fläche von rund 3,5 ha. Der Geltungsbereich ergibt sich aus beiliegendem Lageplan.

Das Baugebiet wird durch Bestandsbebauung im Norden, landwirtschaftlich genutzte Flächen im Süden und Osten sowie der Ortsverbindungsstraße begrenzt. Das planerische Ziel ist die Ausweisung von Wohnbaugrundstücken für Einfamilien- und Doppelhäuser zur Deckung des örtlichen Bedarfs nach Wohnraum. Der Entwurf der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan wird auf der Grundlage der Novelle des BauGB durch das Baulandmobilisierungsgesetz in der Fassung vom 22.06.2021 gemäß § 13b BauGB in einem beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB amtlich bekannt gemacht.

Weiter hat der Stadtrat der Stadt Immenstadt i.Allgäu in seiner Sitzung vom 22.07.2021 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Grünordnung „Baugebiet Akams“ mit textlichen Festsetzungen, den örtlichen Bauvorschriften und der Begründung in der Fassung vom 22.07.2021 gebilligt und beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von der Umweltprüfung, von dem Umweltbericht, bei der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB von der Angabe, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. Ferner wurde gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB von den Verfahrensschritten zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs.1 BauGB abgesehen. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Grünordnung „Baugebiet Akams“ mit textlichen Festsetzungen, den örtlichen Bauvorschriften, der Begründung

und dem zeichnerischen Teil (Planzeichnung) in der Fassung vom 22.07.2021 liegt im Rathaus der Stadt Immenstadt i. Allgäu, im Verwaltungsgebäude Kirchplatz 7, 2. OG, Zimmer 313, während der allgemeinen Öffnungszeiten im Zeitraum vom **04.08.2021** bis einschließlich **22.09.2021** zu Jedermanns Einsicht öffentlich aus. Diese sind:

Montag, Dienstag, Donnerstag:	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch:	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag:	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Bei Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Stadtbauamtes während der Öffnungszeiten oder nach telefonischer Vereinbarung gerne zur Verfügung.

Bei Einsichtnahme im Bauamt bitten wir folgendes zu beachten: Beim Betreten des Bauamtes und während des Aufenthaltes muss derzeit ein Mund-Nase-Schutz getragen werden. Auf das Einhalten eines Mindestabstands von 1,50 m zu anderen Personen, die Einsicht nehmen, ist zu achten.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszuliegenden Unterlagen sind auch im Internet unter dem folgenden Link veröffentlicht:
<https://www.stadt-immenstadt.de/wirtschaft-bauen-umwelt/bauen-planen/oeffentlichkeits-und-behoerdenbeteiligungen/> oder <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal>

Parallel hierzu findet in diesem Zeitraum die Anhörung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB statt.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Immenstadt im Allgäu, den 23.07.2021
STADT IMMENSTADT IM ALLGÄU
gez. Nico Sentner, Erster Bürgermeister 51-258



Oberallgäu

Landkreis

BürgerService Zulassung

im Landratsamt Oberallgäu
Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2
Service-Telefon 08321/612-900
Telefax 08321/612-350
buergerservice@ira-oa.bayern.de

in der gemeinsamen Zulassungsstelle
von Landkreis und Stadt Kempten (Allgäu)
Kempten, Bahnhofstraße 80
Bürgerservice Zulassung und
Führerscheinstelle Kempten
0831/2525-3400
Telefax 0831/2525-3450
buergerservice-zulassung@kempten.de

Im Internet:

- ▶ Wunschkennzeichen reservieren
- ▶ Feinstaubplakette bestellen
- ▶ Termin vereinbaren

www.buergerservice-zulassung.de

Erweiterte Öffnungszeiten:		
	Sonthofen	Kempten
Mo.	7.30 - 17.00 h	7.30 - 12.00 u. 13.00 - 17.00 h
Di.	7.30 - 13.00 h	7.30 - 13.00 h
Mi./Do.	7.30 - 16.00 h	7.30 - 12.00 u. 13.00 - 16.00 h
Fr.	7.30 - 12.30 h	7.30 - 12.30 h

Über unsere neue Behördenrufnummer 115 erreichen Sie uns ohne Vorwahl Montag bis Freitag 7.30 bis 18.00 Uhr